

**Fachprüfungsordnung  
für das Modul  
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)  
im Bachelorstudiengang  
mit der Lehramtsoption Grundschule,  
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen\*,  
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen\*\*,  
mit der Lehramtsoption Berufskollegs  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 07. Januar 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 3 / Nr. 2)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 22. Oktober 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.211 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele des Moduls
- § 3 Lehr- und Lernformen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen (aufgehoben)<sup>1</sup>
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen<sup>2</sup>
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan<sup>3</sup>
- Anlage 2: Modul Inhalte und Qualifikationsziele

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Grundschule“, „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“, „Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Berufskollegs“ an der Universität Duisburg-Essen.

*\*Der Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113).*

*\*\*Der Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113).*

**§ 2**

**Ziele des Studiums/Kompetenzziele des Moduls**

Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen der Studierenden im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Studierenden können ausgewählte Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und grundlegende Spezifika mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler mittels linguistischer Begrifflichkeit beschreiben.

**§ 3**

**Lehr- und Lernformen**

(1) Im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Selbststudium

Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte kann entweder in Form einer Vorlesung mit Übung oder Seminaren organisiert sein.

Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Die Übung dient der Vertiefung und praktischen Anwendung und Einübung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes.

Die Seminare bieten die Möglichkeit, die relevanten Kompetenzen in einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem zu erwerben. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für den Modulabschluss.

**§ 4**

**Prüfungsausschuss**

Für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

**§ 5**

(aufgehoben)

**§ 6<sup>4</sup>**

**Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Modulprüfung erfolgt in einer der in § 16 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen oder in Form einer Hausaufgabensammlung (3 bis 5 Hausaufgaben).

Eine Hausaufgabensammlung ist eine Sammlung von Arbeitsaufträgen, die in den Veranstaltungen verteilt und zu einem festgelegten Datum eingereicht werden müssen. Sie dienen der Festigung und Überprüfung der Lehrinhalte.

Als bestanden gelten Hausaufgabensammlungen, deren arithmetisches Mittel mindestens ausreichend ist.

(2) Neben der Modulprüfung ist in dem Modul eine weitere, erfolgreich absolvierte Studienleistung zu erbringen. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung.<sup>5</sup>

**§ 7**

**Mündliche Ergänzungsprüfung**

Sollte die Studentin oder der Student eine schriftliche Modulprüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend abgeschlossen haben, so kann sie/er vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1:<sup>6</sup>  
Studienplan

Studienplan für das Modul DaZ im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)	6	1*	Grundlagenwissen DaZ	6	x		Seminar	60	4	Grundlagen	keine	Hausaufgaben-sammlung / Klausur	1
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>8</b>	<b>6</b>											<b>1</b>
<b>Summe Credits</b>	<b>6 (14)</b>												

\* Gemeint sind hier die Fachsemester in DaZ.  
Bezüglich der Studiensemester wird empfohlen:  
- im Lehramt Bachelor Grundschule das DaZ-Modul im 2. Studiensemester zu belegen,  
- im Lehramt Bachelor HRSGe das DaZ-Modul im 4. Studiensemester zu belegen,  
- in den Lehrämtern Bachelor GyGe und BK das DaZ-Modul im 3. Studiensemester zu belegen.

## Anlage 2: <sup>7</sup>

### Modulinhalte und Qualifikationsziele

#### Modulinhalte:

Das Modul gibt einen Überblick über das Fachgebiet Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung linguistischer, methodischer und didaktischer Perspektiven.

Es beleuchtet zentrale Aspekte der Sprachpolitik in mehrsprachigen Gesellschaften, des mehrsprachigen Spracherwerbs, der verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten sowie der Kategorisierung von Sprachebenen im schulischen Kontext. Zentrale Verfahren zur Diagnostik von Sprachkompetenzen werden eingeführt, außerdem wird ein Überblick über wesentliche Konzepte und Methoden des sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern, des ästhetisch- und kulturellen Lernens, des inklusiven Unterrichts und der Mehrsprachigkeitsdidaktik gegeben.

#### Qualifikationsziele:

Die Studierenden können nach Absolvieren des Moduls unterschiedliche Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass mehrsprachige Lerner\*innen ein hohes sprachliches Potenzial mitbringen können. Die Studierenden kennen theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen von Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit, um eine Verbindung von fachlichem und sprachlichem Lernen beschreiben zu können. Sie kennen diagnostische Verfahren zur Bestimmung der Sprachkompetenzen und können diese ihrer Funktion nach einordnen und anwenden.

---

<sup>1</sup> Inhaltsübersicht § 5 der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

<sup>2</sup> Inhaltsübersicht § 6 Wortlaut ersetzt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

<sup>3</sup> Inhaltsübersicht, Wortlaut ersetzt und neue Zeile angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.10.2019

<sup>4</sup> § 6 vor dem Wortlaut „Die Modulprüfung“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und ein neuer Absatz 2 angefügt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

<sup>5</sup> § 6 neuer Absatz 2 angefügt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

<sup>6</sup> Anlage/Studienplan ergänzt um eine Fußnote durch Berichtigung vom 09.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 787 / Nr. 147) sowie Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.10.2019

<sup>7</sup> Anlage 2 neu angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.10.2019